



Regierungsrat

Luzern, 5. November 2019

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 731

Nummer: P 731
Eröffnet: 26.03.2019 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 05.11.2019 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1184

Postulat Wolanin Jim und Mit. über zeitgemässe Notariatsgebühren: Mehr Markt, weniger Staat – Stundenaufwand statt Staffeltarife

Das Bundesrecht schreibt für gewisse Rechtsakte die öffentliche Beurkundung vor. Die Organisation des Notariats fällt dabei in den Zuständigkeitsbereich der Kantone (Art. 55 Schlusstitel zum ZGB). Die Kantone kennen verschiedene Notariatssysteme: Das freie Notariat, ausgeübt von freiberuflichen Notarinnen und Notaren mit kantonaler Zulassung (z.B. AG, BE, UR), das Amtsnotariat, erfüllt von den vom Gemeinwesen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z.B. ZH) und gemischte Systeme. Im Kanton Luzern können zur Hauptsache einerseits Rechtsanwältinnen und -anwälte, die im Kanton Luzern ein Anwaltsbüro führen oder ständig in einem solchen tätig sind, als Notare ernannt werden und andererseits patentierte, im Amte stehende Gemeindeschreiberinnen und -schreiber (§ 5 Beurkundungsgesetz, SRL Nr. 255). Voraussetzung zur Berufsausübung ist das Bestehen der Notariatsprüfung. Die für alle Notarinnen und Notare geltenden Beurkundungstarife sind im kantonalen Recht festgelegt. Nachdem im Kanton Luzern das Kantonsgericht für den Erlass des Gebührentarifs zuständig ist, geben wir im Folgenden dessen Antwort wieder:

«Die eidgenössische Preisüberwachung hat letztmals im Juli 2007 einen umfassenden Vergleich der Gebühren für die öffentliche Beurkundung verschiedener Rechtsakte aller 26 Kantone vorgenommen. Daraus ist ersichtlich, dass sich die Notariatsgebühren des Kantons Luzern im kantonalen Vergleich durchwegs im Mittelfeld bewegen. Dementsprechend liess der Kanton Luzern in seiner Stellungnahme an den Preisüberwacher damals mitteilen, dass keine Tarifanpassungen geplant seien.

Die Höhe der Vergütung ist im Kanton Luzern in der Verordnung über die Beurkundungsgebühren (SRL Nr. 258) geregelt. Diese stammt, von regelmässigen Anpassungen abgesehen, aus dem Jahre 1973. Verordnungsgeber ist gemäss § 63 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes das Kantonsgericht.

In dieser Rolle empfehlen wir dem Kantonsrat, das vorliegende Postulat anzunehmen. Das Kantonsgericht wird das Anliegen in Zusammenarbeit mit dem Luzerner Notarenverband prüfen.»

Wir beantragen Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären. Im Sinne der Begehren des Postulanten soll aus der Überprüfung der Notariatstarife ein neues Gebührensystem resultieren, bei dem der gebotene Zeitaufwand das Hauptkriterium darstellt.